

Friedhofssatzung

für den Friedhof

der

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

Hermsdorf

vom 17. Oktober 2012

gültig ab 1. Februar 2013

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

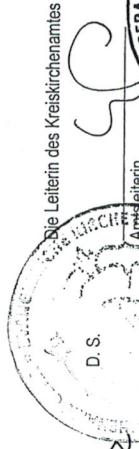
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Ole-Joachim
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
Gerd-Joachim
Mitglied des Gemeindekirchenrates

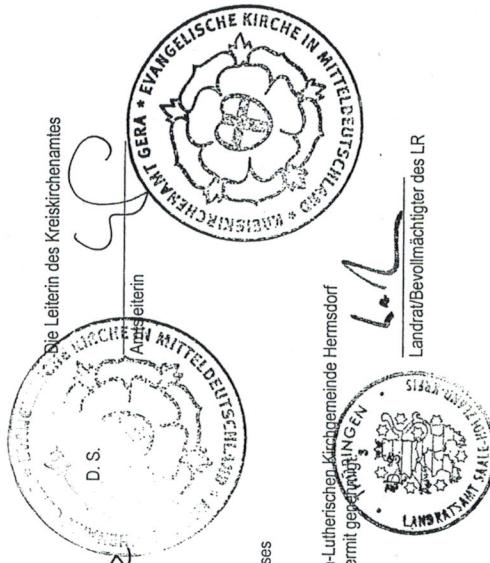


Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt
Gera, den 21.11.2012
Die Leiterin des Kreiskirchenamtes



2. Landratsamt des Seale-Holzland Kreises
Gera, den 21.11.2012
Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf vom..... wird hiermit genehmigt.
Eisenberg, den 5.11.2012



Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf am 17. Oktober 2012 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof wurde dem Kreisamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.11.2012 unter dem Aktenzeichen 23/32 K 332 vorliegender genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 5.11.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 19.12.2012

Vorsitzender und Mitglied des Gemeindekirchenrates

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1/2013 der VG Hermsdorf erschienen am 25.01.2013
Kanzelabkündigung im Gottesdienst am 27.01.2013, 10.00 Uhr

Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf

vom 17. Oktober 2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
	§ 2 Friedhofsweck
	§ 3 Bestattungsbezirke
	§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften	§ 5 Öffnungszeiten
	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
	§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
	§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften	§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
	§ 10 Kirchliche Bestattungen
	§ 11 Särgen, Urnen und Trauergesinde
	§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
	§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
	§ 14 Umbettungen
	§ 15 Ruhezeilen
Abschnitt 4: Grabstätten	§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
	§ 17 entfällt
	§ 18 Wahlgrabstätten
Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten	§ 19 Nutzungrechte an Wahlgrabstätten
	§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
	§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
	§ 22 Ehrengrabstätten
Abschnitt 6: Gestaltung der Grabsäulen	§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
	§ 24 Herstellung und Instandhaltung der Grabsäulen, Verkehrssicherheit
	§ 25 Verantwortliche, Pflichten
	§ 26 Grabpflegeverträge
	§ 27 Grabsäule
	§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabsäule
	§ 29 Verzeichnis geschützter Grabsäulen und Bauwerke
	§ 30 Entfernung von Grabsäulen
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen	§ 31 Bestattungen und Feiern
	§ 32 Benutzung von Leichenräumen
	§ 33 Bestattungs- und Beisetzungsfeldern
	§ 34 Friedhofskapelle und Kirche
	§ 35 Andere Bestattungsfelder am Grabe
	§ 36 Haftungsausschluss

§ 37	Gebühren	§ 39	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 38	Zuwidernhandlungen		
§ 39	Öffentliche Bekanntmachungen		
§ 40	Rechtsmittel		
§ 41	Gleichstellungsklausel		
§ 42	Inkrafttreten, Außerkräftigtreten		

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Auflösungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Salzungsbelegschaft Hermsdorf bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Kirchgemeinde und Friedhofverwaltung Hermsdorf aus.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Hermsdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtaufsichtsbehörden bleiben unberührt.
- § 2 Friedhofszweck**
- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hermsdorf waren oder
 - b) bei ihrem Recht auf Benutzung einer Grableiste auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden
 - oder
 - d) nahe Verwandte von Einwohnern der Stadt Hermsdorf sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Hermsdorf umfasst das Gebiet der Stadt Hermsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwa anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grableiste auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grableiste beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 40 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hermsdorf
Alte Regensburger Straße 18
0729 Hermsdorf

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

- Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkräftigtreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsförderung vom 01.02.2000 außer Kraft.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benützung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niedelegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 2 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht widersprechen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabsätzen, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungsszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch rechtssetzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erfasst der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwidderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a), bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwidert handelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Haftniederschub verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schieließung),
c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirkanswendens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Veränderung des Nutzungssrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgräbstätte erlischt, kann dem Nutzungsberichtigen für die restliche Nutzungsszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräbstätte (Ersatzwahlgräbstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungssrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberichtige von Wahlgräbstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgräbstätten dem Nutzungsberichtigen mitzuteilen.

(7) Ersatzgräbstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabsäten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgräbstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungssrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet:

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbeiliegten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
a) das Betreten der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kindewagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden.
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu warten,
c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabsätteln und Grabanfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abrau und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere unangenehm und Kot hinterlassend mitzubringen;
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertreibungsmitittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) entfallt,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzizeigen. Sie erhalten nach dem Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die, in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtner durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungswise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November

§ 30 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrades beziehungsweise nach der Entziehung von Grabsätzen und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügung- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabsäte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über, der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit von Urhengemeinschaftsgrabanlagen soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Nach einer Frist von drei Monaten wird von dem Friedhofsträger die Anlage beräumt.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine Gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Feiersegnungszeiten sehen.
- Zur Verabschiedung ist der Verabschiedungsraum zu nutzen, bei dem der offene, in Würde aufgebaute Sarg durch eine Glaswand abgetrennt ist.
- Die Aufnahme aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist zulässig.
- (3) Säige der an anmeldpflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) entfällt

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeste

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeste können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Verabschiedungsraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben ist oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

Gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisezung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sinken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Die Prüfung der Standsicherheit ist durch den Errichtenden schriftlich zu dokumentieren. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den gehrmöglichen Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungssordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufordierung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusezenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabsite, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmaletten oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemalten Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abräum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstossen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräbsitztätigkeit beantragt, ist auch das Nutzungrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Umenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Entfernung des Erlaubnisscheines (Dimissione) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuziegen.

§ 11 Särgen, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särgen müssen festgefüggt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särgen, Sargausstattungen und Sargabdeckungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särgen sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särgen erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särgen von Leibesfrüchten, Fahlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- (4) Das Einsetzen von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urankapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überuren, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauferfei durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauen von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhoffssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabs zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Umenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesete Leichenreste vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabs bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhzeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus

(3) Die Grabsätteln müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß gerichtet werden.

(4) Die für die Grabsätteln Verantwortlichen können die Grabsätteln selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabsättel nicht ordnungsgemäß gerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabsättel innerhalb einer jeweils festzuzeigenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht, oder nicht ohne weiteres, zu erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabsättel.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann bei Wahlgrabsätteln der Friedhofsträger die Grabsätteln auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Bauleichten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungs Gewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabsättel unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabsättel zu erfolgen. In dem Entzugsbescheid wird der Nutzungsberberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entzugsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger verlangt, dass der Nutzungsberberechtigte die Grabsättel nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Die Beräumung umfasst:

- Entfernung der Bepflanzung
- Entfernung Grabsteine und Einässeungen
- Einbettung und Anpassung an das Umfeld
- Ansatz von Gras.

Sämtlich abräumendes Material ist an den vorgesehenen und bezeichneten Stellen abzulegen.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vortage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vortage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Errichtung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberberechtigten von der Grabstelle entfernt.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewalttäterschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrsicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsdordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunstsstoffen für die Gratzgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastikköpfe und Plastikschenalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberichtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrsicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrsicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrsicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberichtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gemeinschaftsgrabanlagen werden allein durch den Friedhofsträger hergerichtet und instand gehalten. Ein Nutzungsrecht besteht für Hinterliebende nicht. Hinter dem Steinklassen kann eine Friedhofsurne mit Schnittblumen oder eine kleine angemessene Einpflanzung (bis zur max. Breite des Steinklassens) angeordnet werden. Die Steinklassen sind in der angeordneten Art zu belassen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberichtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungswise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragssteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten betragen
a) bei Sargbestattungen 25 Jahre,
b) bei Urnenbeisetzung in Wahlgrabsätzen 20 Jahre und
c) bei Urnenbeisetzung in Umengemeinschaftsgrabanlagen 15 Jahre.

Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder andenweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
a) Wahlgrabsätzen,
b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
c) Ehrengrabsätzen.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabsätzen wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Beplanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrsicherheit von Wahlgrabsätzen ist der Nutzungsberichtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsteches.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragssteller hat bei Wahlgrabsätzen sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Gräberstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Gräberstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersetzungspflichtig.
- (7) Für Gemeinschaftsgräberanlagen wird ein Beiseizungsrecht erteilt. Dies schließt jedwede Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Beiseizungsstelle aus. § 16 Abs. 4 gilt gleichlautend.

§ 17 entfällt -

§ 18 Wahngräberstätten

- (1) Eine Wahngräberstätte ist eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahngräberstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) einstellige Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m,
 - b) zweistellige Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 2,60 m,
 - c) mehrstellige Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m je Stelle
 - d) Urnenbestattungen: Länge 1,20 m, Breite 1,10 m.
- Maße auf allen Gräberfeldern werden hier von nicht berührt.

- (3) In einer Wahngräberstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten einstelligen Wahngräberstätte können zusätzlich bis zu vier und in einer zweistelligen Wahngräberstätte zusätzlich bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. In einer Wahngräberstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

- (4) Die Ruhezeit bei Wahngräberstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahngräberstätte durch eine Sargbestattung nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahngräberstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahngräberstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

- (2) Über die genaue Lage der Wahngräberstätte und die Dauer der Nutzungzeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (3) Mit Ablauf der Nutzungzeit entzieht das Nutzungrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahngräberstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungzeit, so ist das Nutzungrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre (dabei gilt das Kalenderjahr) für die Wahngräberstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Gräberstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Gräberstätten einheitlich vorzunehmen.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräberstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(5) Aus dem Nutzungrecht sowie für die Nutzungsberechtigten die verpflichtung zur Anlage und Pflege der Gräberstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungrechtes an einer Gräberstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Der Erwerber des Nutzungrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungrecht bestimmen und ihm das Nutzungrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der älteste Nutzungsberechtiger. Der Rechtsnachfolger hat die übernahme des Nutzungrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzulegen.

(8) Die Übertragung des Nutzungrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahngräberstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur übernahme des Nutzungrechtes bereit oder wird die übernahme des Nutzungrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungrecht an der Gräberstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungrecht an unbelegten Gräberstätten kann jederzeit, an teilbelegten Gräberstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Gräberstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahngräberstätten

(1) In Wahngräberstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgräberanlagen

(1) Gemeinschaftsgräberanlagen sind Gräberstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Über jeder beigesetzten Urne wird ein Steinbissen angeordnet, auf dem Ruf- und Familienname des Verstorbenen vermerkt ist. Innerhalb eines abgegrenzten Gräberfeldes (Jahrgang) sind die Steinbisse einheitlich in Material, Abmessungen und Schrift zu fertigen. Die Festlegung erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Anbringen von jeglichen Gegenständen und Bildern ist unzulässig.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Gräberstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgräberanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Gestaltung ist unzulässig.

(4) Die Ruhezeit bei Gemeinschaftsgräberanlagen ergibt sich aus § 15. Maßgebend ist dabei die zuletzt vorgenommene Beisetzung.

§ 22 Ehrengräberstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräberstätten obliegen dem Friedhofsträger.